

## ZUSAMMENFASSUNG

*Zug-um-Zug-Leistungen können in Form von Vollstreckungstiteln oder vollstreckungsfähigen Urkunden auftreten. Zwar werden Zug-um-Zug-Leistungen in der Lehre als bedingte Urteile eingestuft, jedoch sollte unseres Erachtens eine solche Einstufung nicht allein deshalb erfolgen, wenn das Urteil klar und bestimmt ist. Anders als bei bedingten Urteilen hängt die Wirksamkeit des Urteils hier nicht von einem ungewissen Ereignis ab. Daher können sowohl Gerichte und andere Justizorgane als auch die Parteien selbst die gleichzeitige Erfüllung dieser Leistungen anordnen.*

*Im Gegensatz zum deutschen und schweizerischen Recht enthält das in unserem Recht geltende Gesetz über Zwangsvollstreckung und Konkurs keine ausdrückliche Regelung für die Vollstreckung solcher Urkunden. Dennoch ist im Rahmen der bestehenden Bestimmungen davon auszugehen, dass auch die Vollstreckung derartiger Titel und vollstreckungsfähiger Urkunden möglich ist. Der Kassationshof hat hierzu bereits Lösungen auf Grundlage der bestehenden Vorschriften entwickelt.*

*Bei gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Entscheidungen sowie Entscheidungen der Verbraucherschlichtungsstellen ist allein die klagende Partei zur Einleitung der Zwangsvollstreckung berechtigt. Erfolgt die Vollstreckung jedoch aufgrund einer vollstreckungsfähigen Urkunde, die auf einer Parteivereinbarung beruht, so ist davon auszugehen, dass beide Parteien einen Vollstreckungsantrag stellen können.*

*Ist der Schuldner gemäß dem Titel oder der vollstreckungsfähigen Urkunde zur Zahlung einer Geldschuld verpflichtet, muss der Gläubiger, der eine Zwangsvollstreckung einleiten möchte, nach Art. 32 des Gesetzes über Zwangsvollstreckung und Konkurs einen Antrag beim Vollstreckungsamt stellen, da keine spezielle Vorschrift für Zug-um-Zug-Leistungen besteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Gläubiger zur Rückgabe einer Sache verpflichtet ist und der Schuldner im Gegenzug zur Rückzahlung des bereits erhaltenen Geldes. Zwar ist dies nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, jedoch muss der Gläubiger bei Antragstellung zugleich die Erfüllung seiner eigenen Leistung anbieten, ohne diese tatsächlich erbringen oder beim Vollstreckungsamt hinterlegen zu müssen.*

*Schuldet der Schuldner die Herausgabe einer beweglichen Sache, ist der Gläubiger nach Art. 24 des Gesetzes über Zwangsvollstreckung und Konkurs berechtigt, die Vollstreckung wegen Herausgabe der Sache zu betreiben. Auch in diesem Verfahren muss der Gläubiger die Erfüllung seiner eigenen Leistung anbieten, ohne dass er diese unmittelbar an den Schuldner oder an das Vollstreckungsamt leisten muss. Hat der Gläubiger seine Leistung bereits vor Einleitung des Verfahrens erbracht, so muss er dies durch Vorlage entsprechender Nachweise belegen.*

*Nach Eingang des Vollstreckungsantrags übermittelt das Vollstreckungsamt dem Schuldner je nach Art des Verfahrens die entsprechende Zwangsvollstreckungsanordnung (Formular Nr. 2 oder Nr. 4–5). Diese Anordnung muss im Unterschied zu anderen Verfahren ausdrücklich enthalten, dass der Schuldner seine Leistung nur gegen Erbringung der Leistung durch den Gläubiger zu erfüllen hat.*

*Zur Sicherstellung der gleichzeitigen Erfüllung beider Leistungen ist das Vollstreckungsamt verpflichtet, während des Vollstreckungsverfahrens die gleichzeitige Leistungserbringung beider Parteien zu gewährleisten. Daher wird in der Rechtsprechung des Kassationshofs anerkannt, dass das Verfahren bis zur Erfüllung der Verpflichtung des Gläubigers ausgesetzt werden muss.*